

40 **Fachtierarzt für Virologie**

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

I Aufgabenbereich:

Tätigkeiten auf allen Gebieten der veterinärmedizinischen Virologie unter Berücksichtigung der Zoonosen

II Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III Weiterbildungsgang:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Virologie oder eines überwiegend im virologischen Bereich tätigen ermächtigten Fachtierarztes für Mikrobiologie 4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“ und „Immunologie“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“ und „Immunologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Lebensmittel“, „Parasitologie“ und „Pathologie“ sowie fachbezogene Tätigkeiten auf dem Gebiet der Biologie können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeit gemäß Abs. 2.2 und 2.3 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus 2.1 bis 2.3 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

1 Taxonomie und Biologie von Viren

2 Virologische Untersuchungsmethoden und Arbeitstechniken

3 Immunologie und Epidemiologie, Diagnostik, Pathogenese, Prophylaxe und Bekämpfung der Virusinfektionen der Tiere inkl. der virusbedingten Zoonosen; Kenntnisse über unkonventionelle Erreger

4 Melde- und anzeigepflichtige virale Tierseuchenerreger und rechtliche Grundlagen (national und EU)

5 Labordiagnostik, insbesondere Serologie, Umgang mit Zellkulturen und molekularbiologische Verfahren

6 Kenntnisse über die Durchführung von Tierversuchen sowie über Ersatz- und Alternativmethoden, Tierschutz

- 7 Kenntnisse zur Laborstrukturierung, Laborsicherheit und Qualitätssicherung im Labor, insbesondere zu einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes, zur Verhütung von Laborinfektionen sowie zu Vorkehrungen, die die Weiterverbreitung von Tierseuchenerregern unterbinden
- 8 Einschlägige Rechtsvorschriften (national und EU)

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Virologisch tätige Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten und zugelassene vergleichbare Forschungsinstitute
- 2 Zugelassene virologische Abteilungen von Veterinäruntersuchungsämtern und Tiergesundheitsdiensten
- 3 Andere zugelassene staatliche, kommunale und private Institute und Laboratorien
- 4 Zugelassene Einrichtungen der Industrie
- 5 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen

- 1 Bereits absolvierte Teile des Weiterbildungsganges „Mikrobiologie“ können auf Antrag und in dem Umfang, in dem sie mit dem Weiterbildungsgang „Virologie“ übereinstimmen, auf die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Virologie angerechnet werden.
- 2 Inhaber der Gebietsbezeichnung „Mikrobiologie“ erhalten auf Antrag die Zulassung zur Fachtierarztprüfung im Gebiet „Virologie“.
- 3 Anträge nach Abs. 1 und 2 können nur innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.